

Die Inggebohler Findlinge

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **30 (1935)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sprechende „Reklame“ zu machen. Wir wissen nicht, inwieweit er seinen Vorsatz ausgeführt hat. Aber es ist besser, unsere Stadtväter nehmen sich dieser Angelegenheit an, bevor es die Auslandspresse tut. Sache der Baufachmänner ist es, zu entscheiden, ob das ganze System der inneren Pfeiler im Interesse der Sicherheit ersetzt werden muss oder nicht. Die Ersetzung würde auf jeden Fall eine verhältnismässig nicht sehr bedeutende Summe erfordern. Dass aber auch mit einer noch ökonomischeren Restaurationsarbeit vom ästhetischen Standpunkte aus erfreuliche Verbesserungen erzielt werden können, hat vor etwa einem Jahre der Besitzer des Hotel Raben, Herr Clemens Waldis, bewiesen. Er hat nicht nur die Fassade in geschmackvoller Weise erneuert, sondern auch dem Gebäk die natürliche Holzfarbe wiedergegeben. Ausserdem hat er an den Aussenbogen des ihm gehörigen Stückes die Quadersteine hervortreten lassen, während im unrenovierten, städtischen Teil, bei der Kolonialwarenhandlung Suter und dem Gasthaus Schiff, die natürliche Quaderung übertüncht, und dafür mit braunrötlicher Farbe in kitschiger Weise künstlich eine Quaderung vorgetäuscht werden will.

Aussen, auf einem Pfeiler, der sich in der Mitte der ganzen Fassade erhebt, steht der Name des Baumeisters, Hans v. Mettenwyl, und das Baujahr 1596. Er war stolz auf ein Werk, das zwar nichts Ueberragendes an sich hat, aber in der Gesamtheit sich in die schöne Front eingliedert, die sich der Reuss entlang, vom Gilgenhaus bis zum Hotel Waage hinzieht. Zwischen 1596 und uns liegen aber Jahre, wo man nicht nur nichts Gutes geschaffen, sondern auch das Bestehende verschandelt hat. Wollen wir da nicht versuchen, einige bauliche Sünden der Väter wieder gut zu machen?

„Luzerner Tagblatt“.

Die Ingenbohler Findlinge

Die Oberallmeindkorporation Schwyz als Eigentümerin des Ingenbohler Waldes erteilte einem Steinhauer die Bewilligung, einige der zahlreichen Granitblöcke, die sich in diesem Wald vorfinden, zu sprengen. Der Gemeinderat Ingenbohl verbot jedoch die Sprengung der Blöcke und der Regierungsrat des Kantons Schwyz bestätigte dieses Verbot. Zur rechtlichen Seite hat der Regierungsrat eine längere Erklärung abgegeben, die folgendes feststellt: Nach dem Zivilgesetzbuch ist es dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums im Interesse des allgemeinen Wohls aufzustellen, wie namentlich zur Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung usw. Diese Beschränkungen gehören dem öffentlichen Recht an.

Nun ist der Kantonsrat durch ein Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch speziell ermächtigt worden, „auf dem Verordnungswege zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Natur- und Kunstdenkmälern, Alpenpflanzen und anderer seltener Pflanzen, zur Sicherung der Landschafts- und Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung die nötigen Vorschriften und Strafbestimmungen zu erlassen“. Gestützt hierauf wurde eine Verordnung über Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern erlassen. Darnach geniessen u. a. den staatlichen Schutz „in der freien Natur befindliche Gegenstände, denen ein wissenschaftliches Interesse oder ein bedeutender Schönheitswert zukommt“.

Der Einwand, der angefochtene Gemeinderatsbeschluss verletzte ein „wohlerworbenes Recht“, das von der Oberallmeindkorporation Schwyz verliehen worden sei, ist demnach haltlos.

Die Frage, ob das Objekt, das der Gemeinderat Ingenbohl durch die angefochtene Verfügung schützen will, unter die Verordnung geschätzten Naturdenkmäler fällt, ist von zwei Sachverständigen begutachtet worden. Beide stellen übereinstimmend fest, dass es sich bei den Granitblöcken des Ingenbohler Waldes um Findlinge handelt, und zwar nicht „um den einen oder anderen Block, sondern um deren Gesamtheit, die miteinander bergsturzartig auf den Gletscher gefallen“ sind. „Alle diese Blöcke zusammen bilden das Naturdenkmal“ (Dr. D. Buck). Nach diesen fachmännischen Feststellungen hat also, wie der Regierungsrat feststellt, die Oeffentlichkeit ein erhebliches Interesse daran, dass sie am Orte ihrer vorhistorischen Ablagerung ungeschmälert erhalten bleiben.

Gefährdeter Stadtteil von Liestal

Basel-Land. Von jeher galt die Westpartie unseres Städtchens als auffallend romantisches Stück Alt-Liestal. Jeder Passant des sog. „Bahnwegli“ empfindet stets eine Freude an der unverdorbenen Stadtansicht mit den vorgelagerten Gärten, der alten Letzi, den dunkeln Ziegeldächern und den Treppentürmen des vormaligen Nonnenklosters und, dicht dahinter, dem typischen Kirchturm mit seinem spitzen, farbigen Dach und dem vergoldeten Wetterhahn. Schlanke Pappeln und Obstbäume helfen mit, das stille Bild einzurahmen, das Bild, das unsere alten Freunde J. V. Widmann und Carl